



Brüssel, den 21. April 2016
(OR. en)

8158/16
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0116 (NLE)

AELE 29
EEE 20
N 27
ISL 20
FL 22
BUDGET 11
MI 253

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. April 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 219 final - ANNEX I

Betr.: ANHANG zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltlinie 02 03 01)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 219 final - ANNEX I.

Anl.: COM(2016) 219 final - ANNEX I



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.4.2016
COM(2016) 219 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über
die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten
(Haushaltlinie 02 03 01)**

DE

DE

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2016 vom zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen der Union zur Förderung der Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen fortzusetzen.
- (2) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu ermöglichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 10 wird folgender Absatz eingefügt:

„11. Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2016 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltlinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016:
 - **Haushaltlinie 02.03.01:** „Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen“
2. In den Absätzen 3 und 4 werden die Worte „Absätzen 5 bis 10“ durch die Worte „Absätzen 5 bis 11“ ersetzt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft.*

Er gilt ab dem 1. Januar 2016.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]